

Gnaden-
Man-
dat
1741.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0016087

Gnaden-MANDAT

Der

Aller-Durchlauchtigsten, Groß-
mächtigsten

ELISABETH

der Ersten,

Kayserin und Selbsthalte-
rin von allen Reussen

&c. &c. &c.

An alle getreue Unterthanen Ihres Reichs.

St. Petersburg, den 16. Decembr. 1741.

Von Gottes Gnaden
Wir Elisabeth die Erste,
Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Allmächtige GOtt es gefüget, daß Wir am verwichenen 25. Novemb. dieses 1741. Jahres, auf allerunterthänigste Bitte Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen, den Rußisch-Kayserl. Thron Unserer Glorwürdigsten Eltern bestiegen, so haben Wir zu Bezeugung Unserer Allerhöchsten Kayserl. Huld und Liebe gegen gedachte Unsere getreue Unterthanen, und damit selbige den Allerhöchsten um die Erhaltung Unserer Gesundheit und um seinen Seegen über Unstre Regierung mit desto eyfrigerem Hertzen anflehen mögen, folgendes allergnädigst verordnet:

I.

So jemand von Geistlichem-Militair-Civil- und anderem Stande, wegen verabsäumter Pflicht und wiederrechtlichen Verfahrens oder wegen anderer Verbrechen (ausgenommen die wichtigsten Malversationen wieder die zwey ersten Punckte, ingleichen ausser Dieben, Strassen-Räubern, Todtschlägern und denen, die der Crone grosse Summen entwendet) durch richterlichen Ausspruch und erfolgte Confirmation, entweder zum Tode, auf die Galeeren, zum Exilio oder zu einer Leibes-Strafe condemniret, oder auch der gehabten Bedienung verlustig erklähret worden, diesen insgesamt erlassen Wir allergnädigst ihre begangene Verbrechen, und entledigen sie von aller sowohl Leibes- als Geld-Straffe und Verweisung; Wie denn auch diejenigen, deren Verbrechen zwar untersucht, aber noch nicht abgeurtheilet sind, gleicher Gnade theilhaftig seyn sollen. Wegen derer übrigen Sachen, die seither unabgemacht gewesen, verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß selbige unverzüglich untersucht, und sodann ein umständlicher Bericht von allem Unserm Senat vorgelegt, inzwischen aber alle Execution und Strafe suspendirt seyn soll.

II.

Diejenigen, so theils wegen obgemeldter Verbrechen, theils wegen unrichtig befundener Rechnungen, defraudirten Cron-Gelder und nicht erfüllten Contracte in Lieferungen und Arenden entweder auf die Galeeren oder ins Exilium geschicket worden, sollen auf freyen Fuß gestellt, der Adel, im Senat, die Militair-Bedienten zu Lande im Kriegs- und die zur See im Admiralitäts-Collegio sortiret, und wiederum in ihre vorige Chargen eingesetzt welche aber Alters und Schwachheit halber oder wegen erlittener Leibes-Strafe fernerhin zu dienen nicht im Stande sind, imgleichen Kaufleute und andere von allerley Condition nach ihren vorigen Wohn-Plätzen abgelassen, Bauren hingegen wiederum an ihre Herren abgegeben, oder imfall selbige allhier nicht zugegen, ihnen anbefohlen werden, nach ihrer Heymath zurück zu kehren und sich dort bey denselben zu melden.

III.

Obzwar diejenigen, so während der Zeit, da sie in Bedienung gestanden, von den in Händen gehabten Cron-Geldern, Provisionen, Materialien und dergleichen, etwas defraudiret, und solcher That sich schuldig erkannt, die schärffste Strafe verdienet hätten; so befehlen Wir dennoch aus allerhöchster Kayserlicher Milde und Gnade, daß diejenigen, so nicht über 500. Rubels entwandt, und selbige zu ersetzen nicht im Stande sind, ohne einige Strafe frey gelassen und in keine weitere Ansprache genommen; diejenigen aber so Unserer Cassa über 500. Rubels Verlust verursachet, und solche zu restituiren gleichfals das Vermögen nicht haben, nach denen Städten von Siberien relegiret, und daselbst einem jeden nach seiner Capacität sich zu ernähren erlaubet werden soll.

IV.

Alle restante Schulden von Anno 1719. bis 1730. sie mögen auf Kaufleuten die am Zoll schuldig geblieben, oder auf Liveranten oder Pachtern die ihre Contracte nicht gehalten, oder auch auf andere Leute, wegen angestellter Wechsel, balancirten Rechnungen, oder anderer Ursachen hafften, sollen hiemit gäntzlich getilget seyn, und weder von denen Schuldnern selbst, noch von ihren Erben oder Bürgen beygetrieben werden. Wieviel dergleichen rückständige Schulden aber, vermöge dieser Unserer Verordnung, im gantzen Reich erlassen sind, davon soll Unserm Senat Bericht erstattet und von demselben, zu Unserer Nachricht, ein kurtzes Verzeichniß verfertiget, von denen übrigen Restantien aber seit Anno 1730. bis jetzo her ein umständlicher Rapport an Unsern Senat eingeschicket, und so dann Uns zur allerhöchsten Approbation vorgeleget werden.

V.

Damit auch der Bauren-Stand und alle übrige, so in die Kopff-Steuer gesetzet sind, Unserer Landes-Mütterlichen Sorgfalt und allerhöchsten Kayserl. Gnade sich gleichfals mögen zu erfreuen haben; so befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß sowohl denen Hof-Synodal-und Adelichen Bauren und Knechten als denen so genannten Odnodworzen und im Placat specificirten Reichs-Bauren, diejenigen ausgenommen, welche nicht Christlicher Religion sind, wie nicht weniger denen Kaufleuten auf das 1742. und 1743. Jahr an den gewöhnlichen sieben Griwen Kopf-Geldern zehn Copeken erlassen, und also von den Bauren statt 70 Kopeken nur 60, von denen Kaufleuten aber nur 110 Kopeken genommen, diejenigen vier Griwen aber, welche denen Odnodworzen und Reichs-Bauren ausser jetztgedachten sieben Griwen auferleget sind, wie zuvor völlig eingefordert werden sollen.

VI.

Laut der Ukase vom 30. Jan. 1733. sollen die seit Anno 1719 bis 1732. bey denen Zöllen und Schencken im Reich bestellt gewesene Einnehmer und übrige Geschworne, im alten Cammer-Collegio, das Gouvernement von Novogrod aber besonders in einer zu St. Petersburg niedergesetzten Commission berechnet werden, zu welchem Ende aus allen Gouvernements, Provintzen und Städten die Einnahme-Bücher und übrige Documenten sowohl an gedachtes Collegium als an die Commission eingeschickt worden; Die Untersuchung aber an beyden Orten nicht so sehr mit einigem Nutzen als vielmehr mit grossem Schaden des Reichs bis jetzo her fortgedauret hat; indem erstlich, während einer so geraumer Zeit viele von diesen Einnehmern, ehe sie noch haben können berechnet werden, gestorben, und zum theil Weib und Kinder hinterlassen welche von denen Büchern und Documenten ihrer verstorbenen Männer und Väter hinlängliche Red und Antwort zu geben nicht im Stande, und dadurch ins gröste Elend gerahten sind. Zweytens, imfall auch einige von diesen Einnehmern annoch im Leben, so sind doch selbige, nach Verlauff von so vielen Jahren, nicht ver-

vermögend sich auf alle Fälle genugsam zu legitimiren, oder andere die ihnen balancirten Summen, wegen Verfalls ihrer Handlung und Nahrung, zu ersetzen. Drittens, werden diejenigen, so dergleichen Rechnungen revidiren, fünden sie gleich nichts, dennoch aus Unserer Cassa salariret. Viertens ist bekannt, daß Anno 1737 bey dem grossen Brande zu Moscau viele Rechnungen, Bücher und Documenten gäntzlich verlohren gegangen. Da wir nun aber entschlossen sind, Unsern getreuen Unterthanen insgesamt Unsere allerhöchste Kayserl. Gnade und Huld angedeyen zu lassen, und in solcher Absicht alle restante Schulden von Anno 1719 bis 1730 allergnädigst erlassen haben; als soll auch alle Untersuchung der alten Rechnungen bis Anno 1730. sowohl im vorigen Cammer-Collegio als in der zu St. Petersburg wegen des Novogrodischen Gouvernements niedergesetzten Commission abgestellt seyn, und die annoch vorhandene Bücher, Documenten und übrigen Rechnungen von obgedachten Jahren zu Moscau in das Archiv vom Cammer-Collegio und hier in St. Petersburg an das Cammer-Contoir abgegeben, auch künftig zu Folge des 4ten Punckts dieser Verordnung, niemand wegen dergleichen Schulden mehr in Anspruch genommen, sondern das vorige Cammer-Collegium sowohl als die zu St. Petersburg niedergesetzte Commission gäntzlich annulliret werden, die übrigen Rechnungen von Anno 1730 bis 1732. welche noch nicht revidiret sind, sollen zu Moscau in dem neuen Cammer-Collegio und hier im Cammer-Contoir unverzüglich nachgesehn und abgemacht werden. Damit auch solches desto geschwinder geschehe, soll Unser Senat auf beyde Orte ein wachsames Auge halten und die beym vorigen Cammer-Collegio und der Commission gewesene Cantzeley-Bediente an das neue Cammer-Collegium und Cammer-Contoir abfertigen, die Glieder aber durch das Herolds-Contoir zu andern Geschäfften emploiren lassen. Mit einem Wort alle Rechnungen bis Anno 1730. sie mögen seyn wo sie wollen, sollen gäntzlich annulliret seyn, und fernerhin nicht mehr aufgerühret noch gedacht werden.

VII.

Nach dem sechsten Artickel der Rent-Meister Instruction sollen diejenigen, so Gelder aus Unserer Cassa, imgleichen Proviant, Fourage, Materialien und andere Provisiones unter Händen gehabt, und, entweder alles oder ein Theil davon zu ihrem eigenen oder anderer Leute Nutzen, zum Handel oder sonst zu etwas anders verwendet; den Werth davon doppelt erstatten. Ob nun wohl eine solche doppelte Restitution, als die geringste Straffe für dergleichen Verbrechen anzusehen; so erlassen Wir ihnen dennoch alles dieses aus angebohrner Großmuth, und Liebe gegen Unsere getreue Unterthanen, befehlen demnach nur den Werth deßjenigen, was sie würcklich aus Unserer Cassa genommen, zu restituiren, und zwar versteht sich dieses von denen, die solches nach Anno 1730. gethan, indem alle vorhergehende Schulden gäntzlich erlassen seyn sollen. Würde auch von jemand deutlich dargethan werden, daß er Armuth halber, nicht das Geringste zu restituiren im Vermögen sey, so soll mit denen nach dem 3ten Punct verfahren werden.

VIII.

Damit auch diejenigen, so wegen irgend einer Nachläßigkeit in denen Affairen, oder weil sie verlauffene Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten bey sich geheget, oder auch von verbothenem Holtz gefället, imgleichen die Gouverneurs, Woywoden, Secretairs und Unter-Bediente, so nach geschehener Publication der Ukase, von 23. October 1740. wegen nicht vollzogener Befehle oder verabsäumter Einschiebung der Rechnungen und Rapporte auf die bestimmte Termine, in Geld-Straffen verfallen, wie nicht weniger particulaire Leute, die wegen zurückgehaltener Cron-Gelder Procente zu erlegen condemniret worden, oder andere wichtigere Verbrechen begangen; zugleich mit Unseren übrigen getreuen Unterthanen Unserer allerhöchsten Kayserl. Gnade theilhaftig werden mögen; Als befehlen wir allergnädigst, daß alle Straf-Gelder und Procente, die sowohl vor der Publication des Gnaden-Mandats vom 23. October 1740. als nachhero auferlegt, bis dato aber noch nicht beygetrieben worden, gäntzlich erlassen, und weder von denen Schuldnern selbst, noch von ihren Erben gefordert, oder fernerhin als eine restante Schuld angesehen, desgleichen auch diejenigen, so aus obgemeldten Ursachen zu irgend einer Leibes-Strafe condemniret worden, freygelassen? inskünfftige aber mit solchen Verbrechern laut denen vorigen Verordnungen auf das schärfste verfahren werden soll.

IX.

Vermöge der Ukase, von 21. Martii 1733. ist denen beym Cammer-Collegio gewesenen Presidenten, Gliedern und Secretairs, im-

imgleichen denen Gouverneurs, Vice-Gouverneurs, Woywoden und übrigen Beamten, gleichwie auch denen Secretairs, Cammerirs und Schreibern, welche seit Anno 1719 biß 1732. die Restantien so anwachsen lassen, bis zur völligen Untersuchung und Eintreibung der rückständigen Summen untersagt worden, ihre unbewegliche Güter zu verkauffen, zu verpfänden, oder auf irgend eine andere Art an jemand Gerichtlich zu verschreiben. Ob nun zwar durch die während der Regentschafft des gewesenen Hertzogs von Curland herausgegebene Verordnung vom 23. Octobcr. 1740. obgemeldten Personen erlaubet worden, dergleichen Verschreibungen über ihre unbewegliche Güter auszustellen, so ist solches doch mit dieser Restriction geschehen, daß wenn jemand von ihnen etwas an Unserer Cassa zu bezahlen schuldig seyn würde, selbiges ohne einigen Rückstand von ihm oder nach ihm von seinen Erben abgetragen werden solte. Da Wir nun aber alle restante Schulden und Rechnungen von Anno 1719. bis 1730 gäntzlich getilget haben; Als soll von nun an obgedachten Personen freystehen, ihre unbewegliche Güter ohne einige Restricton gerichtlich zu verschreiben.

X.

Diese Unsere allergnädigste Verordnung, soll nur denenjenigen zu statten kommen, welche vor unten gesetzten dato, im obgeschriebene Verbrechen gefallen, oder denen gewisse Restantien, Procente und Straf-Gelder zu bezahlen auferleget worden. Solte aber künfftighin jemand dergleichen Verbrechen begehen, oder wegen unrichtig geführter Rechnungen und Restantien eine Verantwortung auf sich laden, mit denen soll nach dem Inhalt der vorigen Verordnungen ohne einiges Nachsehen verfahren werden.

Das Orginal ist von Ihro Kayserl. Majestät eigenhändig unterschrieben, und in Dero allerhöchsten Gegenwart den 15. Decemb. 1741. im Dirigirenden Senat approbiret worden.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 16. Dec. 1741.

